

## Anzeige über die Veranstaltung eines Glückspiels als Kleine Lotterie oder Ausspielung



(mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde vollständig ausgefüllt –  angekreuzt – und unterzeichnet einzureichen)

### Veranstalter

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann auch keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden, selbst wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

- Veranstalter, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit ist
- Institution oder Organisation der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege
- Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft
- Verein
- Feuerwehr
- Stiftung

Der entsprechende Nachweis  ist beigelegt.  liegt der Ordnungsbehörde vor.

### Angaben zur Veranstalterin/zum Veranstalter

Name		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	E-Mail

### Verantwortliche Person

Name		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	E-Mail

### Veranstaltungsart (es dürfen keine Prämien-oder Schlussziehungen stattfinden)

- Kleine Lotterie** ((Entgeltlicher Erwerb einer Chance auf einen Geldgewinn)
- Ausspielung** (Kleine Lotterie mit dem Unterschied des entgeltlichen Erwerbs einer Chance auf einen Sachgewinn oder geldwerten Vorteil; in geschlossenen Räumen veranstaltet auch Tombola genannt)

### Veranstaltungsorte (genau beschreiben)

- Nur innerhalb der Samtgemeinde Brome, nicht aber in Spielhallen, zulässig-

## Veranstaltungszeitraum

Der Losverkauf darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

--

## Veranstaltungszweck

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

- Satzungszweck                       Satzung ist beigefügt                       Satzung liegt der Ordnungsbehörde vor
- genaue Beschreibung ( Anlage ist beigefügt)

## Spielplan

Anzahl der Lose:	Anzahl der Nieten:	Lospreise:	
Welche Preise werden verlost? (Bitte beschreiben sie die einzelnen Gegenstände und deren Wert):			
Losanzahl	x Lospreis	€ = Spielkapital	€ (höchstens 40.000 €)
Der Anteil des Reinertrags am Spielkapital beträgt		%	und der Anteil der Gewinnsumme am
Spielkapital	% (jeweils mind. 1/3)		

Ich versichere, dass

- sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet der Samtgemeinde Brome hinaus erstreckt,
- der Verkauf der Lose nicht länger als drei Monate dauert,
- Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag in Höhe von 40.000 Euro nicht übersteigt,
- im Zusammenhang mit der Lotterie oder Ausspielung keine Wirtschaftswerbung betrieben wird, die über den Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen durch Dritte hinausgeht,
- Gewinne nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermittelt werden,
- die Veranstaltung dem Finanzamt mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn angezeigt wird,
- der Reinertrag mindestens ein Drittel des Spielkapitals beträgt und dieser ausschließlich, unmittelbar und unverzüglich für folgenden gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird.

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------